

IHK STEUER aktuell

AUSGABE AUGUST 2016

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL

- Verlängerung bei der Erbschaftsteuer

AKTUELLE STEUERPOLITIK

- Erbschaftsteuer – Vermittlungsausschuss angerufen
- Referentenentwurf eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes vorgelegt
- Steuerliche Änderungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge geplant
- Abführung der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge soll erleichtert werden

AKTUELLE HAUSHALTPOLITIK

- Haushalt 2017 erneut ohne Schulden
- Entwicklung der Steuereinnahmen bis Mai 2016
- Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2016

EU-STEUERPOLITIK

- Der Brexit und seine Folgen in steuerrechtlicher und budgetärer Hinsicht
- Ecofin-Rat beschließt Verlängerung des einheitlichen EU-Mehrwertsteuer-Mindestsatzes
- Bekämpfung der Steuervermeidung: Rat beschließt Anti-BEPS-Richtlinie
- Bekämpfung der Steuervermeidung:
TAXE II-Sonderausschuss billigt Abschlussbericht

EU-HAUSHALTPOLITIK

- Mehrjähriger EU-Finanzrahmen: Berichtsentwurf passiert Haushaltsausschuss des Parlaments (EP)

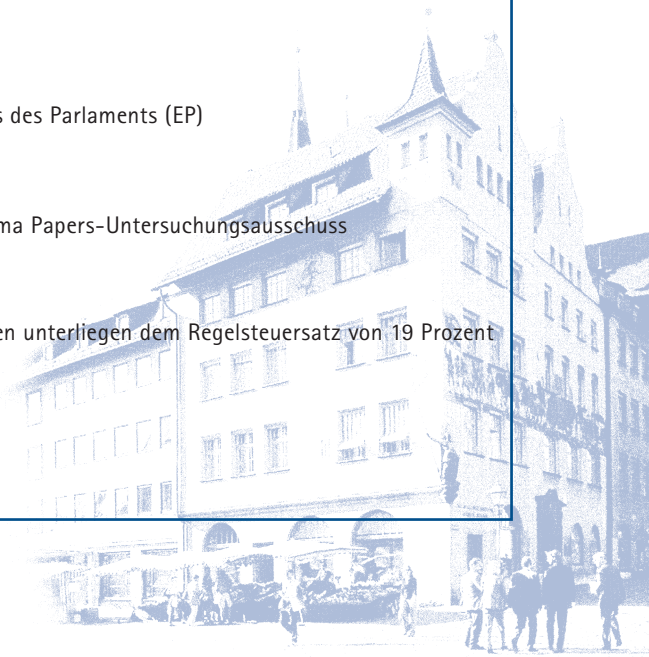
GEWUSST

- Offshore-Firmen: Europäisches Parlament beschließt Mitgliederliste für Panama Papers-Untersuchungsausschuss

AKTUELLES STEUERRECHT

- Umsatzsteuer: Hotelgäste kostenlos zur Verfügung stehende Parkmöglichkeiten unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent
- Verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer umsatzsteuerpflichtig
- FG Berlin-Brandenburg befreit Fahrschule vorläufig von Umsatzsteuer

VERANSTALTUNGSHINWEISE



VERLÄNGERUNG BEI DER ERBSCHAFTSTEUER

Es geht tatsächlich in die Verlängerung! Beim Fußball mag das ja einen gewissen Unterhaltungswert haben, bei Gesetzgebungsverfahren, die für viele Familienunternehmen von existenzieller Bedeutung sind, ist das mehr als ärgerlich. Nachdem der Bundestag den Entwurf des neuen Erbschaftsteuerrechts Ende Juni beschlossen hatte, erhielt der Gesetzentwurf am vorigen Freitag im Bundesrat nicht die erforderliche Zustimmung. Eine Mehrheit der Länder sprach sich vielmehr dafür aus, den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat mit einer „grundlegenden“ Überarbeitung zu beauftragen.

Die Frage ist nun, was Bundestag und Bundesrat unter einer grundlegenden Überarbeitung verstehen. Der Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen nach einer grundlegenden Überarbeitung unter besonderer Berücksichtigung von gleich acht aus deren Sicht strittigen Punkten fand jedenfalls keine Mehrheit in der Länderkammer. Aber dieser Antrag dürfte auch ohne Zustimmung der Mehrheit der Länder seine Wirkung nicht verfehlen. Die genannten Punkte werden aller Voraussicht nach Gegenstand der weiteren Verhandlungsrunden des Vermittlungsausschusses sein.

Der DIHK hatte sich dafür ausgesprochen, dem Gesetzentwurf jetzt zuzustimmen. Zum einen wäre damit die erforderliche Rechtssicherheit für viele betroffene Familienunternehmen hergestellt worden, zum anderen ist zu befürchten, dass der im Bundestag beschlossene Gesetzentwurf nun nochmals zulasten der Unternehmen verschlechtert wird. Dass es zu Belastungen – insbesondere für die „größeren“ Familienunternehmen – kommen wird, war nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2014 zu erwarten. Den mit dem Urteil verbundenen Auftrag an den Gesetzgeber empfanden viele Diskutanten allerdings als zu vage formuliert. Das kann man allerdings auch positiv sehen, denn ein dem Gesetzgeber eingeräumter Handlungs- und Ermessensspielraum bietet nach unserer Auffassung durchaus auch Chancen für Lösungen, die die Bedeutung der vielen Familienunternehmen in Deutschland angemessen berücksichtigen. Wie wichtig die eigentümergeführten Unternehmen für den hiesigen Wirtschaftsstandort sind, hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil eben auch betont. Die Verlängerung des Gesetzgebungsprozesses über den Vermittlungsausschuss mag für viele eine Zumutung sein. Seit der Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht sind immerhin genau zwei Jahre vergangen und alle Argumente dürften zu Genüge ausgetauscht worden sein. Aber Demokratie bedeutet eben auch, dass Entscheidungen manchmal nicht dann getroffen werden, wenn es von der Sachlage her möglich wäre. Kein Gesetzgebungsverfahren findet im „politikfreien“ Raum statt. Der DIHK ist jedenfalls gut beraten, wenn wir unserer Linie treu bleiben: Wir

werden uns weiterhin mit Sachargumenten und im Auftrag der Unternehmen, deren Interesse wir vertreten, einbringen. Deshalb werden wir auch im nun verlängerten Gesetzgebungsprozess unsere Gremien eng in die Empfehlungen der Wirtschaft einbeziehen. Das ist alleine auch schon deshalb notwendig, weil die anstehenden Diskussionen von Detailregelungen nur mit den Experten aus der Unternehmenspraxis zufriedenstellend gelöst werden können.

Die auch im Bundesrat vorgebrachten Schlagworte wie „Gerechtigkeit“, „Gleichbehandlung“ und „Überprivilegierung“ werden natürlich auch das weitere Verfahren begleiten. Es wird aber im Sinne des Unternehmensstandorts und der Beschäftigten darauf ankommen, das in der Praxis Umsetzbare und vor allem das von den Familienunternehmen noch Verkräftbare in den Mittelpunkt der Lösungssuche zu stellen. Vielleicht kann die nun beginnende parlamentarische Sommerpause genutzt werden, um sich (wieder) auf diese Punkte zu besinnen, um dann im September einen neuen Anlauf zu starten, ein verfassungsfestes Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zu beschließen.

(Dr. Rainer Kambeck, DIHK)

— AKTUELLE STEUERPOLITIK —

ERBSCHAFTSTEUER – VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS ANGERUFEN

In seiner Sitzung vom 8. Juli 2016 hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Erbschaftsteuer angerufen. Das Gesetz ist somit noch nicht beschlossen und tritt noch nicht in Kraft. Allerdings gab es keine Mehrheit dafür, im Detail die Punkte zu überarbeiten, die von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen eingebracht wurden.

Diese Punkte werden aber sicherlich im Vermittlungsausschuss angesprochen werden und sind Folgende:

- die Prüfung des Vorababschlages für Familienunternehmen i. H. v. 30 Prozent,
- die Änderungen des Kapitalisierungsfaktors bei der Bewertung von Unternehmen,
- die zinslose Stundung,
- die Abschmelzung des Verschonungsabschlages,
- die Definition von Verwaltungsvermögen,
- die Definition von Altersvorsorgevermögen,
- die Begünstigung von Beteiligungen an gewerblich geprägten Personengesellschaften,
- die Wiedereinführung einer 10-Prozent-Verwaltungsvermögensgrenze bei der Optionsverschonung.

Zuvor hatte am 24. Juni 2016 der Bundestag nach mehreren Kompromissverhandlungen dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Im Kern sah der Bundestagsbeschluss Folgendes vor:

BEWERTUNG DES UNTERNEHMENSVERMÖGENS

Aktuell werden insbesondere die Familienbetriebe – auch wegen der Niedrigzinsphase – deutlich überbewertet. Mit dem Vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 203 BewG) und dem dort verwendeten Kapitalisierungsfaktor in Höhe von aktuell 17,85 werden Betriebe in der Regel realitätsfern hoch bewertet, mit der Folge überhöhter Bemessungsgrundlagen in der Erbschaftsteuer.

Das Vereinfachte Ertragswertverfahren soll korrigiert werden. Der Faktor sollte nach dem Kompromiss vom 11. Februar 2016 auf 12 beschränkt werden, nach der aktuellen Erklärung soll der Faktor nicht höher als 12,5 sein. Erreicht werden soll dies durch Anpassungen bei der Ermittlung des Faktors (ggf. Änderungen beim zugrundeliegenden Zinssatz und Risikozuschlag).

VORABABSCHLAG

Es soll ein bis zu maximal 30-prozentiger Abschlag bei der Bewertung von Unternehmen eingeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Gesellschafter Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich ihrer Anteile nachweisen können. Folgende Kriterien müssen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens verankert sein:

- Beschränkung der Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns,
- Beschränkung der Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft nur an nahe Angehörige i. S. § 15 AO, Mitgesellschafter und Stiftungen,
- Regelung einer Abfindung für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft, die erheblich unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft liegt.

Diese Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor der Übertragung und 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen.

STEUERBEFREIUNG FÜR BETRIEBSVERMÖGEN

Die bisherigen Verschonungsregelungen (Regelverschonung in Höhe von 85 Prozent oder auf Antrag Optionsverschonung in Höhe von 100 Prozent der festzusetzenden Erbschaftsteuer) bleiben unverändert. Das gilt auch für die einzuhaltenden Voraussetzungen (Haltefrist von 5 Jahren und Erhalt der Lohnsumme von 400 Prozent sowie Haltefrist von 7 Jahren und Erhalt der Lohnsumme von 700 Prozent).

Besteht das Betriebsvermögen zu mehr als 90 Prozent aus Verwaltungsvermögen, soll es keine Verschonung von der Erbschaftsteuer geben.

BEGÜNSTIGTES VERMÖGEN VS. VERWALTUNGSVERMÖGEN

Der Begriff des „begünstigten Vermögens“ wird vom bisherigen Begriff des nicht begünstigten „Verwaltungsvermögens“ abge-

grenzt. Zum begünstigten Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die im Erwerbszeitpunkt nicht Verwaltungsvermögen darstellen. Hierbei wurde auf den bisherigen Begriff des Verwaltungsvermögens abgestellt. Zum Verwaltungsvermögen sollen zählen:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke,
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt,
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist,
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen,
- der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel), soweit er 15 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft (Sockelbetrag) übersteigt. (Hier wurde der bisher geltende Satz von 20 Prozent verringert).

Es soll zu weiteren Modifizierungen bei der Definition des Verwaltungsvermögens kommen:

Grundstücke, die dem Absatz von eigenen Produkten dienen (z. B. Brauereigaststätten und Tankstellen), sollen zukünftig nicht mehr Verwaltungsvermögen, sondern zu begünstigendes Vermögen sein. Zudem soll das Deckungsvermögen für die betriebliche Altersversorgung berücksichtigt werden. Vermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient und dem Zugriff von Gläubigern entzogen ist, soll als begünstigtes Vermögen behandelt werden. Vermögensgegenstände und Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen müssen aber miteinander verrechnet werden. Zudem sollen Drittlandsbeteiligungen bei einer Holdinggesellschaft begünstigtes Vermögen darstellen.

Ein Anteil des nicht begünstigten Vermögens in Höhe von maximal 10 Prozent vom begünstigten Verwaltungsvermögen wird als Freibetrag wie begünstigtes Vermögen behandelt. Definitiv besteuert wird demnach Verwaltungsvermögen, sofern es mehr als 10 Prozent des begünstigten Vermögens ausmacht.

Prüfschwelle für Übertragung „großer“ Vermögen

Die bisherigen Regelungen zur Regel- und Optionsverschonung greifen bis zu einem Wert des erworbenen begünstigten Betriebsvermögens von nun 26 Mio. Euro. Eine Verdoppelung des Grenzwertes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – wie noch im Gesetzentwurf vorgesehen – ist nun nicht mehr vorgesehen.

Verschonungsabschlag für Übertragung „großer“ Vermögen

Können die üblichen Verschonungsregelungen (Regel- oder Opti-

onsverschonung) wegen des Überschreitens der Prüfschwelle von 26 Mio. Euro nicht mehr in Anspruch genommen werden, hat der Erwerber ein Wahlrecht:

Erwerber können entweder eine Verschonungsbedarfsprüfung (Bedürfnisprüfung) oder einen Verschonungsabschlag (abschmelzend) beantragen. Wählen sie einen Verschonungsabschlag, verringern sich die Abschläge in Höhe von 85 bzw. 100 Prozent um einen Prozentpunkt je 750.000 Euro, die der Wert des Betriebsvermögens 26 Mio. Euro übersteigt. Der Verschonungsabschlag sinkt bis auf 0. Zudem ist eine Deckelung bei 90 Mio. Euro begünstigtem Vermögen vorgesehen.

Die Verschonungsvoraussetzungen (Haltefristen und Lohnsummenregeln) sind unabhängig von der Wahlentscheidung einzuhalten.

VERSCHONUNGSBEDARFSPRÜFUNG

Die Verschonungsbedarfsprüfung, die den Forderungen des BVerfG nach einer „Bedürfnisprüfung“ entsprechen soll, sieht vor, dass der Erwerber einen Erlass der festgesetzten Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer beantragen kann. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn er die Steuerzahlung nicht aus seinem „verfügbaren“ Vermögen leisten kann.

Zum verfügbaren Vermögen zählen 50 Prozent des bereits vorhandenen und mitübertragenen Privatvermögens sowie des nicht begünstigten Betriebsvermögens. Auch Vermögen, das innerhalb von 10 Jahren nach dem Erb-/Schenkungszeitpunkt erworben wird, stellt noch „verfügbares“ Vermögen dar. Muss der Erwerber Vermögensgegenstände erst noch liquidieren, kommt eine Stundung der Steuer für sechs Monate in Betracht. Die Verschonungsvoraussetzungen (Haltefristen und Lohnsummenregeln) sind auch hier unabhängig von der Wahlentscheidung einzuhalten.

Ausnahmen für Kleinunternehmen bei der Lohnsummenregelung

Die Grenze, bis zu der die Unternehmen die Lohnsummenregelung während der Haltefrist nicht erfüllen müssen, wird von 20 auf 5 Arbeitnehmer gesenkt. Beträgt die Zahl der Beschäftigten zwischen 6 und 10, tritt

– im Fall der beantragten Regelverschonung an die Stelle der Mindestlohnsumme in Höhe von 400 Prozent eine solche von 250 Prozent und

– im Fall der beantragten Optionsverschonung an die Stelle der Mindestlohnsumme in Höhe von 700 Prozent eine solche von 500 Prozent.

Beträgt die Zahl der Beschäftigten mehr als 10 und nicht mehr als 15, tritt

– im Fall der beantragten Regelverschonung an die Stelle der Mindestlohnsumme in Höhe von 400 Prozent eine solche von 300 Prozent und

– im Fall der beantragten Optionsverschonung an die Stelle der Mindestlohnsumme in Höhe von 700 Prozent eine solche von 565 Prozent.

Saisonarbeiter und Leiharbeiter werden nicht als Arbeitnehmer gezählt.

STUNDUNGSREGELUNG

Es soll eine 10jährige zinslose Stundung bei Übertragung im Todesfall auf die Steuer des begünstigten Vermögens unabhängig vom Wert gelten, die an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist. Die Stundung kann unabhängig von Bedürfnisprüfung oder Abschlag in Anspruch genommen werden. Die Haltefristen und Lohnsummen sind weiter einzuhalten.

INVESTITIONSKLAUSEL

Werden liquide Mittel bzw. sonstiges Verwaltungsvermögen zwei Jahre nach einer Übertragung aufgrund eines Todesfalls investiert, wird dieses Vermögen als begünstigtes Vermögen behandelt. Dies umfasst u. a. Vorratsgrundstücke für Investitionen und saisonal schwankende Finanzmittel für Lohnzahlungen.

Vom zeitlichen Ablauf erwarten wir, dass die Gespräche im Vermittlungsausschusses (oder in beauftragten Unterarbeitsgruppen) bereits in der Sommerpause beginnen werden. Der Bundestag wird sich voraussichtlich frühestens in der 36. KW (eigentlich Haushaltswoche) bzw. in der 38. KW mit dem Gesetzentwurf wieder befassen können. Die nächste Bundesratssitzung ist am 23. September 2016.

FAZIT: Es bleibt weiter spannend bei der Erbschaftsteuerreform. Die Unsicherheit nimmt zu. Die gesetzte Frist des BVerfG ist zum 30. Juni 2016 abgelaufen. Bezüglich einer Rückwirkung wird sich erst noch entscheiden, ab wann die Neuregelungen dann gelten.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

REFERENTENENTWURF EINES ZWEITEN BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZES VORGELEGT

Das Bundeswirtschaftsministerium hat Ende Juni 2016 den Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz – BEG – II) vorgelegt. Das BEG II ist wesentlicher Bestandteil des neuen Arbeitsprogramms „Bessere Rechtsetzung 2016“, das am 22. Juni 2016 von der Bundesregierung verabschiedet wurde. Die Beschlussfassung im Bundeskabinett ist derzeit für den 3. August 2016 vorgesehen. Das neue Arbeitsprogramm wie auch das BEG II sind Teil des seit 2006 bestehenden Regierungsprogramms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung, in dessen Rahmen die Bundesregierung kontinuierlich den Rechtsetzungsprozess verbessern und unnötige bürokratische Belastungen für Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung reduzieren will.

Folgende Entlastungsvorschläge sind aus umsatzsteuerlicher Sicht von Interesse:

– Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro auf 20.000 Euro

Die Grenze für den relevanten Vorjahresumsatz soll von derzeit 17.500 Euro auf 20.000 Euro angehoben werden. Eine Anpassung des voraussichtlichen Jahresumsatzes von derzeit 50.000 Euro ist nicht vorgesehen.

- Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 200 Euro

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von max. 150 Euro (künftig 200 Euro) müssen gemäß § 33 UStDV die umfangreichen Angaben des Umsatzsteuerrechts nicht enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Damit werden sowohl das leistende Unternehmen bei der Rechnungserstellung als auch der zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger entlastet.

FAZIT: Die Anhebung sowohl der Kleinunternehmer- als auch der Kleinbetragsgrenze hätte aus unserer Sicht höher ausfallen können. So erlaubt die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie für Rechnungen bis zu 400 Euro, auf die strengen Rechnungs-pflichtangaben teilweise zu verzichten. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.

Das BEG II sieht zudem die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine vor: Zukünftig soll die Aufbewahrungsfrist bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO sind, mit dem Erhalt der Rechnung enden. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Abs. 1 Nr. 4 sind, soll die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung enden. Bislang gilt eine Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren.

FAZIT: Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist eine lang-jährige Forderung der IHK-Organisation. Diese sollte nicht auf bestimmte Lieferscheine beschränkt werden. Zu beachten ist, dass Lieferscheine häufig durch Verweis Bestandteil der Rechnung werden und deshalb 10 Jahre aufbewahrt werden müssen. Ein Verstoß führt im Zweifel zur Versagung des Vorsteuerabzugs. (RAin Brigitte Neugebauer, DIHK)

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM RAHMEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE

Im Rahmen von Gesprächen des BMAS, BMF und der Verbände hat sich angedeutet, dass vermutlich während der Sommerpause ein Entwurf eines Gesetzes zur Reform der betrieblichen Altersvorsorge vom BMF vorgelegt wird.

In Bezug auf steuerrechtliche Regelungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge ist Folgendes geplant:

1. Es soll ein Förderbetrag eingeführt werden, den der Arbeitgeber erhält, wenn er für seinen Arbeitnehmer Zahlungen in die betriebliche Altersvorsorge leistet. Voraussetzung soll sein, dass es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Niedrigverdiener handelt. Wo die Gehaltsgrenze hierbei festgemacht wird, ist noch in der Diskussion. Im Gespräch ist eine monatliche

Grenze beim Gehalt von 1.500 - 2.000 Euro. Die Förderung soll so aussehen, dass der Arbeitgeber, der einen Betrag von 200 - 500 Euro in die betriebliche Altersvorsorge für den Arbeitnehmer einzahlt, hiervon 30 Prozent erstattet bekommt. Die Erstattung soll im Wege der Verrechnung über das Lohnsteuerabzugsverfahren geregelt werden. Eine Gehaltsumwandlung soll für diese Fälle nicht möglich sein. Die Förderung soll neben einer möglichen Riester-Förderung stehen. Im Rahmen der Riester-Förderung soll es weiterhin möglich bleiben, eine Gehaltsumwandlung vorzunehmen.

2. Es soll eine Änderung im § 3 Nr. 63 EStG erfolgen. Die bisherige 4-Prozent-Grenze von der Beitragsbemessungsgrenze und die 1.800 Euro zusätzlich sollen zusammengeführt werden. Es ist geplant, dass zukünftig 6,5 Prozent von der Beitragsbemessungsgrenze vom Arbeitgeber in die betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden können.
3. Es soll noch kleinere Änderungen geben, wie zum Beispiel die Vermeidung der doppelten Verbeitragung bei einer Riester-Rente.

Der Referentenentwurf hierzu soll vermutlich in der politischen Sommerpause bzw. danach veröffentlicht werden. Aktuell finden noch weitere Gespräche zwischen den Spitzenverbänden und den Ministerien statt. Hierbei geht es allerdings in erster Linie auch um grundsätzliche Themen zur Rente, zum Beispiel dem Sozialpartner-Modell oder der Verbindlichkeit der betrieblichen Altersvorsorge.

FAZIT: Eine genaue Beurteilung und Bewertung kann erst erfolgen, wenn der Referentenentwurf vorgelegt wird.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

ABFÜHRUNG DER MONATLICHEN SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE SOLL ERLEICHTERT WERDEN

Die Politik plant, die Abführung der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge zu vereinfachen. Bisher müssen Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat am dritten Bank-Arbeitstag des Monats an die Sozialversicherung abgeführt haben. Problematisch ist hierbei, dass die Arbeitgeber in der Regel noch nicht genau wissen, wie hoch der laufende Arbeitslohn und damit die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung tatsächlich ist.

Nunmehr soll geregelt werden, dass Arbeitgeber, die ihre Gehälter am Monatsanfang für die laufenden Monate zahlen, den Beitrag auf Grundlage des Vormonats an die Sozialversicherung überweisen können. Eine Korrektur des Beitrags kann dann im Folgemonat vorgenommen werden, wenn in der Regel die genauen Beträge für die Sozialversicherung bekannt sind. Dies ist im Entwurf des sog. Bürokratieentlastungsgesetzes II vorgeschlagen.

Mit dem Vorschlag kommt die Politik den Arbeitgebern entgegen. Hintergrund ist, dass 2006 der Zahlungszeitpunkt für die

Sozialversicherungsbeiträge vom laufenden Monatsende an den Monatsanfang verlegt wurde. Dies führte zunächst zu erheblichen Mehrkosten und zudem zu hohen Bürokratiekosten bei den Arbeitgebern, vor allem aufgrund der schwierigen Ermittlung der Bemessungsgrundlage am Monatsanfang.

Der langjährigen Forderung der Arbeitgeber, dass der Zahlungszeitpunkt wieder an das Monatsende gelegt wird, wird nicht nachgekommen.

FAZIT: Die Änderung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die laufende monatliche Abführung der Sozialversicherungsbeiträge stellt eine Erleichterung dar. Nach Berechnungen soll es hierbei zu Entlastungen in Höhe von 64 Mio. Euro kommen.

(RAin Daniela Karbe-Geßler, DIHK)

– AKTUELLE HAUSHALTPOLITIK –

HAUSHALT 2017 ERNEUT OHNE NEUE SCHULDEN

Die Bundesregierung hat den Haushaltsentwurf für 2017 und den Finanzplan bis 2020 beschlossen. Der Etat für 2017 in Höhe von 328,7 Mrd. Euro soll der dritte in Folge ohne Neuverschuldung werden. Auch bis 2020 plant die Bundesregierung mit der „schwarzen Null“. Möglich ist dies, weil die Steuereinnahmen weiter zulegen und die Zinsbelastung historisch niedrig ist.

Die Bundesregierung erhöht die gesamten Ausgaben im kommenden Jahr um rund 12 Mrd. Euro (3,7 Prozent). Davon entfallen 540 Mio. Euro auf die innere und 1,7 Mrd. Euro auf die äußere Sicherheit,

1,2 Mrd. Euro auf Bildung und Forschung, 1,8 Mrd. Euro auf den Wohnungsbau und mit 9,5 Mrd. Euro das Gros auf Soziales. Den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts bilden 2017 mit rund 171,0 Mrd. Euro die Sozialausgaben. Bis 2020 soll der Bundesetat auf fast 350 Mrd. Euro steigen.

Die Steuereinnahmen sollen von aktuell 288 auf knapp 340 Mrd. Euro im Jahr 2020 zulegen. Die damit erreichbaren ausgeglichenen Haushalte sollen den gesamtstaatlichen Schuldenstand bis 2020 auf unter 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts drücken. Im letzten Jahr waren es 71,2 Prozent. Damit wäre erstmals seit 2002 die Vorgabe des Stabilitäts- und Wachstumspakts wieder erfüllt. Aber auch wenn keine neuen Schulden gemacht werden,

	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
			2018	2019	2020
Mrd. €					
I. Ausgaben	316,9	328,7	331,1	343,3	349,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+1,8	+3,7	+0,7	+3,7	+1,7
II. Einnahmen	316,9	328,7	331,1	343,3	349,3
Steuereinnahmen.....	288,1	301,8	315,5	327,9	339,4
Nettokreditaufnahme.....	-	-	-	-	-
nachrichtlich:					
Ausgaben für Investitionen.....	31,5	33,3	34,5	35,1	30,8

Quelle: Bundesregierung, Haushaltsentwurf 2017 und Finanzplan bis 2020

sorgt die bestehende Schuldenlast des Bundes für eine Zinsbelastung von immerhin noch 20 Mrd. Euro. Das sind jedoch 10 Mrd. Euro Zinersparnis im Vergleich zu 2014.

Die Investitionsausgaben werden um 1,8 Mrd. auf 33,3 Mrd. Euro aufgestockt. Der größte Anteil entfällt hier auf den Verkehrsbereich. Seit Beginn der Legislaturperiode sind die Verkehrsinvestitionen damit um 25 Prozent erhöht worden. Beim Breitbandausbau kommen bis 2020 noch einmal 1,3 Mrd. Euro hinzu. Die Digitalisierung der Wirtschaft will die Bundesregierung mit Investitionen in die Mikroelektronik in Höhe von 1,7 Mrd. Euro bis 2020 fördern. Zur beschleunigten Marktentwicklung für Elektrofahrzeuge sind insgesamt 1,6 Mrd. Euro vorgesehen.

Die Aufstockung der Investitionen in digitale Infrastruktur und andere Innovationsbereiche ist richtig. Bei weiter wachsenden Steuereinnahmen sollte aber auch der Anteil der Investitionen am Gesamtetat erhöht werden. Seit Jahren liegt dieser Anteil nahezu unverändert bei knapp unter zehn Prozent. Bis 2020 sollte die Bundesregierung diesen Anteil nachhaltig auf deutlich über zehn Prozent erhöhen.

Fazit: Wachstum und Steuereinnahmen entwickeln sich nur dann positiv, wenn die Unternehmen am Standort Deutschland weiterhin wettbewerbsfähig bleiben. Eine verantwortungsvolle Finanzpolitik, die ohne Schulden auskommt, die die öffentlichen Investitionen stärkt und die Rahmenbedingungen für private Investitionen verbessert, trägt zur Vertrauensbildung bei den Unternehmen und den Bürgern bei. Nur mit diesem Vertrauen investieren die Unternehmen und schaffen neue Arbeitsplätze.

(Dr. Kathrin Andrae, DIHK)

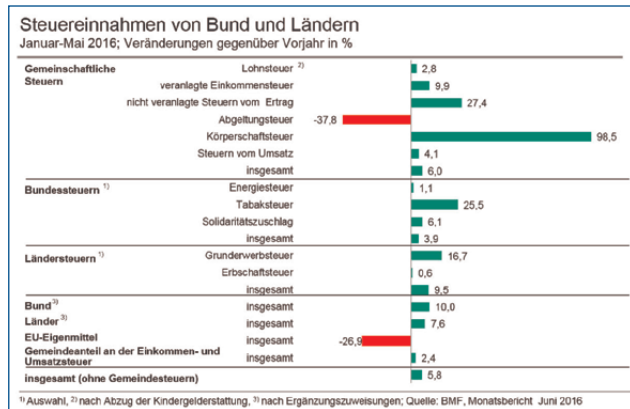
ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN BIS MAI 2016

Das sehr dynamische Wachstum bei den Steuereinnahmen setzte sich auch im Mai 2016 fort. Bund und Länder konnten sich über einen satten Zuwachs in Höhe von 6,2 Prozent freuen. Das sind 2,8 Mrd. Euro mehr als im Vorjahresmonat. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten fünf Monate des Jahres 2016 nunmehr 5,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen in diesem Zeitraum um 6,0 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 3,9 Prozent, die Ländersteuern legten um 9,5 Prozent zu.

Verantwortlich für die positive Entwicklung der Steuereinnahmen waren im Mai vor allem die veranlagte Einkommensteuer (+160,9 Prozent, kumuliert von Januar – Mai +9,9 Prozent), die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (+93,9 Prozent, kumuliert von Januar – Mai +27,4 Prozent) und die Körperschaftsteuer (+165,5 Prozent, kumuliert von Januar – Mai +98,5 Prozent). Die Lohnsteuer legte für ihre Verhältnisse moderat um 1,5 Prozent (kumuliert von Januar – Mai +2,8 Prozent) zu, die Steuern vom Umsatz lagen nahezu exakt auf dem vergleichsweise hohen Vorjahresni-

veau (kumuliert von Januar – Mai +4,1 Prozent). Bei den reinen Bundessteuern verzeichneten in den ersten fünf Monaten des Jahres 2016 neben dem Solidaritätszuschlag (+6,1 Prozent) auch die Tabaksteuer (+25,5 Prozent) und die Luftverkehrssteuer (+7,3 Prozent) die größten Zuwächse.

Erneut verzeichnete bei den reinen Ländersteuern die Grunderwerbsteuer hohe Einnahmewachse (+18,4 Prozent, kumuliert von Januar – Mai +16,7 Prozent). Die Erbschaftsteuer liegt mit +0,6 Prozent für die ersten fünf Monate leicht über dem Vorjahresergebnis.



Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind in den ersten fünf Monaten des Jahres 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 10,0 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Länder, die in diesem Zeitraum Mehreinnahmen in Höhe von 7,6 Prozent realisiert haben. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 2,4 Prozent zu.

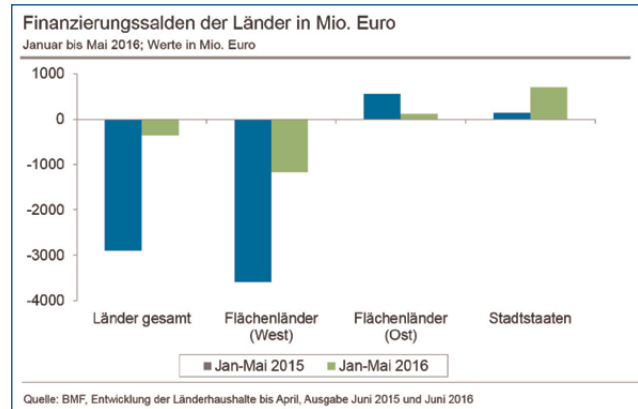
FAZIT: Angesichts der überaus positiven Einnahmeentwicklung sollten die Länder ihre Investitionsbremse lösen und vor allem auch dafür Sorge tragen, dass sich die finanzielle Lage finanzschwacher Kommunen verbessert, damit auch dort verstärkt in die Standortqualität investiert werden kann.

(Dr. Kathrin Andrae, DIHK)

ENTWICKLUNG DER LÄNDERHAUSHALTE BIS MAI 2016

Die Länderhaushalte haben die ersten fünf Monate des Jahres 2016 deutlich besser als im Vorjahr abgeschlossen. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit betrug Ende Mai nur noch 300 Mio. Euro und fällt damit rund 2,5 Mrd. Euro geringer aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Das ist angesichts der höheren Aufwendungen für die Aufgaben rund um die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen ein erfreuliches Ergebnis. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,8 Prozent, während die Einnahmen um 6,9 Prozent, die Steuereinnahmen sogar um 8,0 Prozent zunahmen. Deutlich rückläufig waren die Zinszahlungen (-10,2 Prozent).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ging das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (West) um mehr als 50 Prozent zurück. Der Anstieg der Einnahmen um 7,7 Prozent liegt deutlich über dem der Ausgaben in Höhe von 4,9 Prozent. Der Finanzierungsüberschuss der Flächenländer (Ost) nahm um 79 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab. Die Stadtstaaten hingegen konnten ihren Finanzierungsüberschuss mehr als verfünffachen.



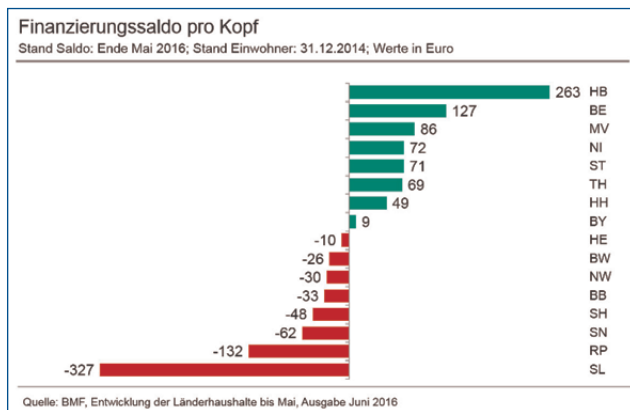
Bei den Ausgaben entwickelten sich bis Mai weiterhin insbesondere der laufende Sachaufwand und die Zuweisungen an die Gemeinden sehr dynamisch, worin sich auch erhöhte Ausgaben aufgrund der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen widerspiegeln dürften. Daneben legten vor allem die Sachinvestitionen in den Flächenländern (Ost) zu.

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 21 Prozent in Bremen und einem Rückgang von fast 9 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

	Zuwachs der			Entwicklung des	
	Steuer-einnahmen	Bereinigten Einnahmen	Bereinigten Ausgaben	Über-schusses	Defizits
	Januar – Mai 2016 im Vergleich zum Vorjahr in %				
BW	+8,9	+8,5	+7,8		Minderung
BY	+8,4	+7,0	+6,7	Erhöhung	
BB	+7,8	+3,0	+2,2		Minderung
HE	+14,7	+13,3	+4,8		Minderung
MV	-8,7	+3,0	+2,8	Erhöhung	
NI	+9,3	+3,4	+0,6	Erhöhung	
NW	+8,6	+8,0	+5,2		Minderung
RP	+16,4	+11,3	0,0		Minderung
SL	+2,7	+1,8	+1,9		Erhöhung
SN	0,0	-4,6	+7,8		Erhöhung
ST	+13,7	+3,8	-0,5	Erhöhung	
SH	-0,4	+6,5	+8,1		Erhöhung
TH	+3,1	+5,5	+1,3	Erhöhung	
BE	+7,4	+7,8	+4,4	Erhöhung	
HB	+20,9	+32,3	+3,4	Erhöhung	
HH	+0,5	+2,4	+8,3	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2016

Der gute Abschluss der Länderhaushalte in 2015 setzt sich in der Tendenz weiter fort. Zwölf der 16 Länder konnten sich gegenüber den insgesamt bereits sehr guten Vorjahres-Ergebnissen verbessern. Besonders positiv ist die aktuelle Entwicklung in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen.



FAZIT: Die Eckdaten zu den Länderhaushalten für die ersten fünf Monate dieses Jahres lassen für die weitere Entwicklung der Länderfinanzen optimistische Prognosen zu. Die aktuelle Steuerschätzung hat auch die Einnahmen der Länder und Gemeinden noch einmal nach oben korrigiert. Zusammen mit deutlich sinkenden Zinsausgaben sind die Länder aktuell in der Lage, die Herausforderungen der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zu tragen. Es eröffnen sich sogar Spielräume für eine stärkere Entlastung der Gemeinden bei diesen Ausgaben. Gleichzeitig sollten die Länder dringend notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur anschieben, um die Standortattraktivität nachhaltig zu steigern.

(Dr. Kathrin Andrae, DIHK)

– EU-STEUERPOLITIK –

DER BREXIT UND SEINE FOLGEN IN STEUERRECHTLICHER UND BUDGETÄRER HINSICHT

Nach der Entscheidung Großbritanniens, aus der EU auszuschneiden, stellen sich jetzt Viele die Frage, welche Auswirkungen dies haben wird. Genau kann das aktuell nicht gesagt werden, hier aber ein kleiner Ausblick.

Die konkreten Auswirkungen eines Ausscheidens Großbritanniens (GB) aus der Europäischen Union hängen vor allem von dem Status ab, den die EU dem Land zugesteht. Zwischen dem „reinen Drittstaat“ (als am weitesten von der Union entfernt) und der EU-Vollmitgliedschaft angesiedelt sind das „Zollunionsmitglied“ und das „Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum“ (EWR). Als EWR-Mitglied – hierzu gehören heute Island, Norwegen und Liechtenstein – genösse GB vollen Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Im Gegenzug müsste es einen finanziellen Beitrag entrichten und hätte keinen Einfluss mehr auf die Rechtsetzung. Daneben könnte GB bilaterale Abkommen mit der EU schließen („Modell Schweiz“). Das ist allerdings langwierig, wie die über

120 Einzel-Vereinbarungen gezeigt haben, welche die Schweiz mit der EU geschlossen hat.

Großbritannien zahlt bislang – trotz des ihm gewährten Rabatts – mehr in die EU-Kassen ein, als es aus ihnen herausbekommt. Im Jahr 2014 betrug sein Netto-Beitrag 4,9 Mrd. Euro (Datenquelle: EU budget 2014 – Financial report). Damit sind die Briten der drittgrößte Netto-Beitragszahler der EU. Die Summe wird in Zukunft von den verbleibenden Mitgliedern aufgebracht werden müssen. Da die Haushaltsobergrenzen bis zum Jahresende 2020 festgelegt sind und bei der Kohäsions- und der Gemeinsamen Agrarpolitik die jeweiligen Staaten bereits feste Finanzierungszusagen erhalten haben, müssen vor einem Ausscheiden folgende Fragen geklärt werden: Wer finanziert bereits begonnene Projekte? Wer solche auf dem Gebiet von GB? Als Folge des Austritts aus der EU müsste GB seine Mitgliedschaft bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) aufgeben. Auch hier müssten die übrigen Mitglieder ihr finanzielles Engagement erhöhen, falls das Eigenkapital der Bank im bisherigen Umfang erhalten bleiben soll.

Bei einem Austritt aus der Europäischen Union gilt das Sekundärrecht der Union für GB nicht mehr, einschließlich der EU-Richtlinien im Ertragsteuerrecht, der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und des EU-Zollkodex:

Ohne Nachfolgevereinbarungen fielen künftig die Vergünstigungen nach der Mutter-Tochter-Richtlinie für Quellensteuern auf Ausschüttungen im Konzern weg (inbound und outbound). Statt null Prozent kämen die entsprechenden Steuersätze nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Anwendung (bis zu fünf Prozent). Auch die Vorteile aus der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie gehen GB dann verloren: Statt einer automatischen Quellensteuer-Freiheit gälten auch hier die Vorschriften des DBA. In Großbritannien befindliche Vermögensgegenstände sind dann von einem Fortfall der Bestimmungen der Fusions-Richtlinie betroffen: Statt einer steuerneutralen grenzüberschreitenden Umwandlung zwischen britischen Gesellschaften und solchen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten kann es zum Aufdecken der stillen Reserven kommen. Sowohl zukünftige als auch bereits durchgeführte Umwandlungen können betroffen sein, falls damit verbundene Haltefristen noch laufen.

Nach dem Brexit würde für Lieferungen in das Vereinigte Königreich die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nach der so genannten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nicht mehr gelten; sie wären gegebenenfalls als Ausfuhrlieferung steuerbefreit. Durch den Brexit würden auch die EU-Regelungen über Zölle und andere Handelshemmnisse im Verhältnis zum Vereinigten Königreich (EU-Zollkodex) außer Kraft treten. Ohne eine Einigung über dieses Thema könnte die EU an ihren Außengrenzen Einfuhrzölle für britische Güter erheben. In einer möglichen Zollunion mit GB würden zwar keine Zölle erhoben. Trotzdem müssten Zollformalitäten erledigt werden.

FAZIT: Die Entscheidung sorgte für große Unsicherheit in der Wirtschaft. Es ist zu hoffen, dass hier bald Klarheit geschaffen wird, ob nun ein Antrag auf Austritt gestellt wird oder nicht.

(Ass. jur. Malte Weisshaar, DIHK)

ECOFIN-RAT BESCHLIESST VERLÄNGERUNG DES EINHEITLICHEN EU-MEHRWERTSTEUER-MINDESTSATZES

Der Rat der EU hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2016 eine rückwirkende Verlängerung des Mindestsatzes von 15 Prozent beschlossen. Damit gilt die bestehende Untergrenze für die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Mehrwertsteuer-Regelsätze über den 31. Dezember 2015 hinaus. Anders als zuvor, wurde diesmal jedoch nur eine zwei- und keine vierjährige Verlängerung ausgesprochen. Dies hängt mit den Plänen der Europäischen Kommission zusammen, eventuell schon kommendes Jahr Vorschläge für ein endgültiges MwSt-System zu machen und, in diesem Zusammenhang, auch Vorschläge für eine neue Satzung-Struktur.

Der MwSt-Mindestsatz ist in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie niedergelegt, und zwar schon seit dem Jahr 1993. Ziel ist es, Wettbewerbsverzerrungen auch unter vorübergehender Geltung des so genannten Ursprungslandprinzips einzugrenzen.

FAZIT: Das EU-Parlament, das in steuerlichen Gesetzgebungsverfahren lediglich angehört wird, hatte sich ebenfalls für die Verlängerung ausgesprochen.

(Ass. jur. Malte Weisshaar, DIHK)

BEKÄMPFUNG DER STEUERVERMEIDUNG: RAT BESCHLIESST ANTI-BEPS-RICHTLINIE

Nach dem fruchtlosen Verstreichen einer von zwei Mitgliedstaaten ausbedungenen Einspruchsfrist wurde im Rat der EU am 21. Juni 2016 eine Einigung auf die Anti-BEPS-Richtlinie erzielt. Die Europäische Kommission hatte den Richtlinien-Entwurf erst am 28. Januar dieses Jahres vorgelegt. Gegenüber diesem ergaben sich in den Beratungen des Rates der EU folgende Änderungen:

1. Die Einführung einer 'Switch over-Klausel' wurde fallengelassen. Bei ihrer Einführung hätte der Sitzstaat eines Unternehmens ausländische Gewinne besteuern können - unter der Voraussetzung, dass diese dort nicht oder nur gering besteuert worden wären.
2. Statt 1 Mio. Euro Schuldzinsen können nun 3 Mio. Euro direkt vom Gewinn abgezogen werden. Bereits ausgereichte Darlehen sowie Infrastruktur-Projekte sind von dieser Beschränkung (auf 3 Mio. Euro) ausgenommen. Mitgliedstaaten, die bereits eine Zinsschranke eingeführt haben, bekommen für deren Anpassung Zeit bis zum Jahr 2023.
3. Die Hinzurechnungsbesteuerung (Controlled Foreign Company, CFC) greift erst dann, wenn die Steuern im Tätigkeitsstaat

weniger als die Hälfte der im Sitzstaat fälligen ausmachen würden.

4. Die Wegzugsteuer wird erst ab dem Jahr 2020 angewendet. Sie wird begrenzt auf Fälle, in denen der Wegzugstaat sein Besteuerungsrecht tatsächlich verlieren würde. Damit soll Doppelbesteuerung effektiv verhindert werden.

5. Bei den hybriden Kompetenzkonflikten wurde das strenge Konvergenzprinzip wie folgt angepasst: Wo ein solcher Konflikt zu einem doppelten Ausgabenabzug führen würde, soll nur der Quellenstaat den Abzug zulassen. Wo es zu einem Ausgabenabzug ohne korrespondierende Besteuerung käme, soll der Quellenstaat den Abzug verweigern.

6. Ein Bereich erfuhr im Rat keine Änderung: In den Mitgliedstaaten wird ein Mindeststandard einer allgemeinen Missbrauchs-klausel eingeführt, über den die Staaten hinausgehen können.

FAZIT: Das EU-Parlament hatte den Richtlinien-Entwurf am 8. Juni 2016 in seinen Grundzügen gebilligt, insgesamt aber schärfere Maßnahmen gegen Steuervermeidung gefordert. Eine Einigung mit dem Rat musste aber nicht erfolgen, da das EP in Steuerfragen nur angehört wird. Die Richtlinie wird auf einer der kommenden Ratssitzungen ohne Diskussion förmlich verabschiedet werden. Die meisten ihrer Regelungen werden zum 1. Januar 2019 rechtswirksam.

(Ass. jur. Malte Weisshaar, DIHK)

BEKÄMPFUNG DER STEUERVERMEIDUNG: TAXE II-SONDERAUSSCHUSS BILLIGT ABSCHLUSSBERICHT

Der Sonderausschuss zur Aufarbeitung der Vorkommnisse um die 'Lux-Leaks' hat sich am 21. Juni 2016 unter seinem Vorsitzenden Alain Lamassure (EVP, F) mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Regeln für die Besteuerung von Unternehmen zu schärfen. Er fordert ein EU-weites öffentliches Register mit den wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen (santeilen), eine "schwarze Liste" mit Steueroasen, Sanktionen gegen unkooperative Staaten und Maßnahmen gegen den Missbrauch von Patentboxen. Außerdem sprechen sich die Ausschussmitglieder für zusätzliche Verhaltensregeln für Banken und Steuerberater aus sowie für eine Quellensteuer auf Gewinne, die die Europäische Union verlassen.

Kooperationsunwillige Staaten sollen mit Gegenmaßnahmen in mehreren Eskalationsstufen konfrontiert werden. Dies soll das Streichen von EU-Fördergeldern und das Aussetzen von Handelsabkommen einschließen. Auch gegen Unternehmen, Banken, Wirtschaftsprüfer und Anwälte sollen Sanktionen - bis hin zum Lizenzentzug und ggf. bis zur Schadensersatzpflicht - verhängt werden können.

Weitere Punkte aus dem Forderungskatalog der Ausschussmitglieder sind: Anforderungen an Transferpreis-Vereinbarungen, Schutz für Geheimnisverräter im Zusammenhang mit Steuerplanungsaktivitäten, ein zeitnaher Vorschlag seitens der EU-

**OFFSHORE-FIRMEN: EUROPÄISCHES PARLAMENT
BESCHLIESST MITGLIEDERLISTE FÜR
PANAMA PAPERS-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS**

Am 23. Juni 2016 hat das EP beschlossen, welche 65 seiner Mitglieder in dem Anfang Juni beschlossenen Untersuchungsausschuss sitzen werden, um die Enthüllungen über Offshore-Unternehmen und deren geheim gehaltene Eigentümer aufzuarbeiten. Der Ausschuss, dessen Abkürzung "PANA" lautet, soll mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht ebenso prüfen wie Missstände bei dessen Anwendung in Form von Geldwäsche, Steuervermeidung oder -hinterziehung. Der Ausschuss wird 12 Monate Zeit zur Vorlage seines Abschlussberichts haben.

Folgende deutsche EP-Abgeordnete werden dem PANA-Ausschuss angehören: BALZ, Burkhard; FERBER, Markus; LANGEN, Werner (jeweils EVP); KÖSTER, Dietmar; SIMON, Peter (beide S&D); LUCKE, Bernd (EKR); THEURER, Michael (ALDE); DE MASI, Fabio (GUE); GIEGOLD, Sven (Grüne) und von STORCH, Beatrix (EFDD).

(Ass. jur. Malte Weisshaar, DIHK)

– EU-HAUSHALTS-POLITIK –

**MEHRJÄHRIGER EU-FINANZRahmen: BERICHTS
ENTWURF PASSIERT HAUSHALTS-AUSSCHUSS DES
PARLAMENTS (EP)**

Am 29. Juni 2016 erhielt der Entwurf einer Positionierung zum mehrjährigen EU-Finanzrahmen des EP im Haushaltsausschuss 29 Stimmen, bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung. Der Entwurf, ausgearbeitet durch die Ko-Berichterstatter Isabelle Thomas (S&D, F) und Jan Olbrycht (EVP, PL), fordert eine umfassende Überarbeitung des Finanzrahmens 2014-2020 (MFR) zur Halbzeit, einschließlich geänderter jährlicher Obergrenzen, neuer Haushaltsinstrumente und zusätzlicher Eigenmittel.

Unter anderem wollen die Abgeordneten:

- den Europäischen Entwicklungsfonds ab 2021 in des EU-Budget integrieren,
- die Jugendbeschäftigungs-Initiative über das Jahr 2016 hinaus fortführen,
- den Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) fortführen, aber nicht zulasten der Programme „Horizon 2020“ (Forschung) und „Connecting Europe“ (Verkehr),
- eine ständige EU-Krisenreserve innerhalb des Budget einrichten, die aber der Höhe nach an im Voraus festgelegte Haushaltsobergrenzen nicht gebunden ist,
- die generelle Laufzeit des MFR auf fünf Jahre begrenzen und für einzelne Politikbereiche (z. B. Kohäsion) die Laufzeit verdoppeln, dafür aber eine Halbzeit-Überarbeitung zur Pflicht machen,
- das Agrar-Budget weder kürzen noch (teilweise) re-nationalisieren.

FAZIT: Die Abstimmung im Parlaments-Plenum ist für die 27. Kalenderwoche vorgesehen. Damit will sich das EP positionieren für die anstehende Überprüfung bzw. Überarbeitung des Finanzrahmens in diesem Herbst und Winter.

(Ass. jur. Malte Weisshaar, DIHK)

– AKTUELLES STEUERRECHT –

**UMSATZSTEUER: HOTELGÄSTEN KOSTENLOS ZUR
VERFÜGUNG STEHENDE PARKMÖGLICHKEITEN
UNTERLIEGEN DEM REGELSTEUERSATZ VON
19 PROZENT**

Der BFH entschied mit Urteil vom 1. März 2016, Az. XI R 11/14, veröffentlicht am 29. Juni 2016, dass bei Übernachtungen in einem Hotel nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegen. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehöre nicht dazu und sei mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern. Das gelte auch dann, wenn hierfür kein gesondertes Entgelt berechnet werde.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) betrieb im Besteuerungszeitraum 2010 (Streitjahr) ein Hotel mit Restaurants sowie Wellness-, Beauty- und Fitnessbereichen. Für die Gäste – unabhängig davon, ob diese im Hotel übernachteten oder nur das Restaurant oder den Sauna- und Wellnessbereich besuchten – standen am Hotel Parkmöglichkeiten (140 PKW- sowie 10 LKW-Stellplätze) zur Verfügung. Die mit einem Kfz angereisten Hotelgäste durften freie Parkplätze belegen, ohne dass hierüber mit der Klägerin eine Vereinbarung getroffen wurde.

In ihrer Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr setzte die Klägerin ihre Umsätze aus Beherbergungsleistungen mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 1 UStG an. Die (kalkulatorischen) Kosten für Frühstück sowie für die Nutzung der Fitness- und Saunaeinrichtungen unterwarf sie dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Dagegen nahm sie für die Nutzung der

hoteleigenen Parkplätze keine Abgrenzung vor. Das Finanzamt wollte hingegen die Einräumung von Parkmöglichkeiten mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent versteuert sehen und schätzte die kalkulatorischen Kosten hierfür mit 1,50 Euro (netto) pro Hotelgast.

Der hiergegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht statt und stützte seine Entscheidung im Wesentlichen auf die Qualifikation des Vorhaltens von Parkplätzen als Nebenleistung zur Beherbergung, der die Parkmöglichkeit unmittelbar diene. Jedenfalls dann, wenn wie im Streitfall zwischen Klägerin und Gast keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden sei, die Klägerin nicht geprüft habe, ob der Gast mit einem Kfz angereist sei und einen hoteleigenen Parkplatz genutzt habe und es überdies nicht gewährleistet gewesen sei, dass jedem Hotelgast auch eine Parkmöglichkeit habe zur Verfügung gestellt werden können, bestehe ein einsprechender unmittelbarer Zusammenhang.

In der Revision hat der BFH das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und dem Finanzamt Recht gegeben. Bei der Frage, ob eine Leistung im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG unmittelbar der „Vermietung“ diene, sei zu berücksichtigen, dass die Vermietung sich auf den in Satz 1 dieser Vorschrift verwendeten Begriff der „Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält“ beziehe. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten diene nicht unmittelbar der Vermietung in diesem Sinne, sondern der Verwahrung eines vom Hotelgast gegebenenfalls mitgeführten Fahrzeugs.

FAZIT: Die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Übernachtung führt in der Praxis zu laufenden Abgrenzungsschwierigkeiten und damit zu permanenten finanzgerichtlichen Streitigkeiten. Ein Ende ist nicht absehbar.

(RAin Brigitte Neugebauer, DIHK)

VERBILLIGTE PARKRAUMÜBERLASSUNG AN ARBEIT- NEHMER UMSATZSTEUERPFLICHTIG

Um ihren Mitarbeitern das Erreichen der Arbeitsstelle zu erleichtern, mietete ein Unternehmen mehrere Stellplätze in einem nahegelegenen Parkhaus für monatlich 55 Euro pro Stellplatz an, um sie ihren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer waren nur parkberechtigt, wenn sie sich an den Parkraumkosten mit 27 Euro monatlich beteiligten. Diese Zahlungen behielt der Arbeitgeber unmittelbar vom Gehalt des jeweiligen Mitarbeiters ein.

Hinsichtlich der von den Mitarbeitern zu erbringenden Kostenbeteiligung nahm der Bundesfinanzhof bezüglich der teilweise kostenpflichtigen Zurverfügungstellung der Parkplätze eine entgeltliche Leistung des Unternehmens an, die folglich der Umsatzsteuer unterliegt.

Urteil des BFH vom 14.01.2016

V R 63/14

DB 2016, 572

DStR 2016, 597

FG BERLIN-BRANDENBURG BEFREIT FAHRSCHULE VORLÄUFIG VON UMSATZSTEUER

Eine für Fahrschulen ausgesprochen interessante Entscheidung hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg erlassen. Im Wege einer einstweiligen Verfügung wurde entschieden, dass Umsätze, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrschulunterricht stehen, von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Fahrausbildung nicht darauf beschränkt, verkehrstechnische Fähigkeiten zu schulen, sondern den Teilnehmern auch weitere, dem Gemeinwohl dienende Kenntnisse vermittelt werden.

So ist beispielsweise in § 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung geregelt, dass die Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten gefördert, das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren geschult und die Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum im Unterricht behandelt werden sollen. Damit sprach für das Gericht bei summarischer Prüfung vieles dafür, dass Fahrschulunterricht nach den europarechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und deren Art. 132 Abs. 1j als umsatzsteuerfrei anzusehen ist. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus, da die Finanzbehörde die Rechtsfrage wohl in einem nachfolgenden Klageverfahren endgültig klären lassen wird.

Beschluss des FG Berlin-Brandenburg vom 10.11.2015

5 V 5144/15

Pressemitteilung des FG Berlin-Brandenburg

– VERANSTALTUNGSHINWEIS –

22. SEPTEMBER 2016

VERANSTALTUNG:

„Abwehr von Insolvenzanfechtungen – Maßnahmen gegen Ansprüche von Insolvenzverwaltern“

Bei der Insolvenz eines Geschäftspartners kommt es häufig vor, dass der dort tätige Insolvenzverwalter Zahlungen zurückverlangt u.a. mit der Begründung, man hätte die wirtschaftliche Krise seines Vertragspartners erkannt und sei daher zur Erstattung an die Insolvenzmasse verpflichtet.

Das Intensivseminar verleiht den Teilnehmern das nötige Know-how, um im täglichen Geschäftsleben spätere Rückforderungsansprüche eines Insolvenzverwalters zu vermeiden. Gleichzeitig werden Tipps und Hilfestellungen aufgezeigt, wie man sich im Falle einer Auseinandersetzung mit einem Insolvenzverwalter

positionieren sollte. Trotz des rechtlich komplexen Hintergrunds werden die Themen verständlich aufbereitet und anhand von Beispielen nachvollziehbar erklärt.

14:00 bis 17:00 Uhr;

kostenlos

Veranstaltungsort: Raum „Nürnberg“ (3. OG) der IHK Nürnberg für Mittelfranken, Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, vertreten durch den Präsidenten Dirk von Vopelius und den Hauptgeschäftsführer Markus Löttsch, Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Interessenten können Informationen und Anmeldeformulare erhalten unter

Sylvia Galwas, Tel. 09 11 / 13 35-404

E-Mail: sylvia.galwas@nuernberg.ihk.de

22. SEPTEMBER 2016

VERANSTALTUNG:

„Unternehmensnachfolge aktuell – Tipps zur optimalen Nachfolgeplanung“

Etablierte, erfolgreiche Unternehmen werden durch eine gut vorbereitete Unternehmensnachfolge erhalten und die geschaffenen Arbeitsplätze gesichert. Zudem sollen potenzielle Nachfolger angesprochen werden. Für qualifizierte Nachwuchskräfte kann eine Unternehmensübernahme ein Sprungbrett in eine erfolgreiche Selbständigkeit sein.

Die Veranstaltung zeigt typische Konfliktpotenziale einer Unternehmensnachfolge und Lösungsansätze auf. Sie erfahren welche Voraussetzungen ein „idealer“ Nachfolger mitbringen muss und wie dieser gefunden werden kann. Auch über den optimalen Zeit-

punkt für die Nachfolgeregelung und die Vorbereitung des Unternehmens selbst wird berichtet.

14:00 bis 17:30 Uhr;

kostenlos

Veranstaltungsort: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, vertreten durch den Präsidenten Dirk von Vopelius und den Hauptgeschäftsführer Markus Löttsch, Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Interessenten können Informationen und Anmeldeformulare erhalten unter

Julia Rudolph, Tel. 09 11 / 13 35-374

E-Mail: julia.rudolph@nuernberg.ihk.de

HERAUSGEBER:

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Telefon: (09 11) 13 35-335 • Fax: (09 11) 13 35-150 335

Postanschrift: 90331 Nürnberg

E-Mail: kundenservice@nuernberg.ihk.de

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 7 Absatz 2 Industrie- und Handelsgesetzes (IHKG) gemeinsam durch den Präsidenten Dirk von Vopelius und den Hauptgeschäftsführer Markus Löttsch vertreten.

ViSdP Oliver Baumbach

Telefon: (09 11) 13 35-388 • Fax: (09 11) 13 35-150 463

E-Mail: oliver.baumbach@nuernberg.ihk.de